

Einsatz von EU-Subunternehmen in Deutschland - Haftungsfallen

Stand Juli 2017

Vorliegendes Merkblatt soll Ihnen einen Überblick verschaffen, was beim Einsatz von EU-Subunternehmern in Deutschland zu beachten ist. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen lediglich als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden. Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte.

Für Unternehmen aus den EU-Staaten gilt die uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit, das heißt sie dürfen in Deutschland gewerblich tätig werden ohne eine Niederlassung oder Betriebsstätte vorzuhalten.

Der Einsatz von Unternehmen aus Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und der Türkei ist genehmigungspflichtig und wird durch Werkvertrags-Kontingente beschränkt, die sich an den deutschen Arbeitsmarktdaten orientieren. Entsprechende Anträge müssen einzeln je Auftrag bei der Arbeitsagentur Stuttgart gestellt werden.

Mindestlöhne

Hauptunternehmer haften unabhängig von einem etwaigen Verschulden dafür, dass den Mitarbeitern sämtlicher Subunternehmer der deutsche allgemeinverbindliche Mindestnettolohn ausgezahlt wird. Bei Fahrlässigkeit kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Private Auftraggeber haften nicht.

Urlaubskasse SOKA-BAU

Wenn der Subunternehmer beitragspflichtig ist, haftet der Hauptunternehmer unabhängig von einem etwaigen Verschulden dafür, dass die Beträge für die Mitarbeiter sämtlicher Subunternehmer eingezahlt werden. Bei Verstößen kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängt werden.

Ausnahme: Eine Enthaltung ist durch eine Präqualifikation des Subunternehmens oder eine Enthaltungsbescheinigung der SOKA-BAU möglich, welche Sie über deren Webseite beziehen können. (<http://www.soka-bau.de/arbeitgeber/teilnahme-beitraege/bescheinigungen/>)

Informationen zum Urlaubskassenverfahren in mehreren Sprachen erhalten Sie ebenfalls auf der Seite der SOKA-BAU unter: <http://www.soka-bau.de/europa/>

Sozialversicherung

Ist der direkte Subunternehmer nicht greifbar und übersteigt der Gesamtwert der Unternehmerleistungen für ein Bauwerk 275.000 Euro, haftet der Hauptunternehmer verschuldensabhängig für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch den direkten Subunternehmer. Eine Enthaltung von den Sozialversicherungsbeiträgen ist durch die Vorlage einer A1-Entsendebescheinigung des EU-Subunternehmers und seiner Mitarbeiter oder die Präqualifikation des Subunternehmens möglich. Gleiches gilt für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Handwerksrecht

Bei der Beauftragung von Subunternehmern in meisterpflichtigen Handwerken nach Anlage A zur Handwerksordnung wird der Nachweis benötigt, dass die beabsichtigte Tätigkeit im EU-Herkunftsland seit mindestens einem Jahr selbständig ausübt wurde. Dieser Nachweis ist mit der sogenannten EU-Bescheinigung zu erbringen, die von einer autorisierten Institution im Herkunftsland ausgestellt wird. Mit dieser EU-Bescheinigung muss sich das ausländische Unternehmen mit dem beigefügten Formular (Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU/EWR HwV) bei der zuständigen Handwerkskammer (Ort der ersten Baustelle in Deutschland) melden und einmalig eine Bescheinigung nach § 8 EU/EWR HwV ausstellen lassen. Diese Bescheinigung ist auf allen Baustellen in Deutschland mitzuführen.

Abgrenzung Werkvertrag – Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung in einen Betrieb des Bauhauptgewerbes ist grundsätzlich verboten.

Indizien für eine Arbeitnehmerüberlassung sind

- die Zurverfügungstellung der reinen Arbeitskraft/ Mitarbeiter an den Entleiher
- die Weisungsbefugnis des Auftraggebers gegenüber den Mitarbeitern
- die Nutzung von Material und Werkzeug des Auftraggebers

Rechtsfolge: Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher/Auftraggeber und dem Arbeitnehmer wird unterstellt. Der Auftraggeber haftet für die Zahlung der Mindestlöhne an die entliehenen Mitarbeiter sowie für die Urlaubskassen- und Sozialversicherungsbeiträge. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro ist möglich.

Ausnahme vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe:

Überlassung unter zwei Baubetrieben, die seit drei Jahren innerhalb derselben allgemeinverbindlichen Tarifbranche tätig sind. Der Verleiher benötigt für die Arbeitnehmerüberlassung eine Verleiherlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Dasselbe gilt für Baubetriebe aus dem europäischen Wirtschaftsraum.

Keine Verleiherlaubnis, sondern nur eine Anzeigepflicht besteht bei der Kollegenhilfe zur Vermeidung von Kurzarbeit unter zwei Baubetrieben, die seit drei Jahren innerhalb derselben allgemeinverbindlichen Tarifbranche tätig sind.

Checkliste Einsatz von EU-Subunternehmen in Deutschland

Lassen Sie sich von Ihrem EU-Subunternehmer in jedem Fall zeigen:

- Bestätigung der Dienstleistungsanzeige (§ 8 EU/EWR HwV) bei der Handwerkskammer bei Meisterpflicht
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der SOKA-BAU, falls Beitragspflicht besteht
- A1-Bescheinigungen aus dem Heimatland
- Freistellungsbescheinigung Bauabzugssteuer
- Ausweise des eingesetzten Personals
- Handelsregisterauszug
- Kopie der Meldung des Bau-Auftrags beim Zoll nach § 18 AentG, nur bei Entsendung von Personal
- Regelmäßige Nachweise über Mindestlohnzahlungen an Personal

Mindestinhalte Ihres schriftlichen Subunternehmer-Werkvertrags

- Vorlage aller oben genannten Nachweise
- Eigenständige Ausführung des Gewerks
- Subunternehmer hat eigenes Direktionsrecht gegenüber seinen Arbeitnehmern
- Einsatz weiterer Subunternehmer nur mit Einwilligung des Hauptunternehmers
- Geltung deutschen Rechts und Vereinbarung deutschen Gerichtsstands
- Zusicherung der Zahlung von allgemeinverbindlichen Tariflöhnen und SOKA-BAU-Beiträgen
- Freistellungsvereinbarung von Ansprüchen Dritter
- Vertragserfüllungssicherheit/ Gewährleistungssicherheit bei Nichtzahlung Mindestlöhne, SOKA-BAU, Sozialversicherung durch den Subunternehmer
- Einsichtsrecht in die nach § 18 AentG zu führenden Arbeitszeitanzeige mit Beginn, Pausen und Ende

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 8 EU/EWR HwV

Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen
- Verlängerung nach Ablauf eines Jahres²

1. Persönliche Angaben:

Vorname und Nachname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum / -ort: _____

PLZ und Ort: _____ Land: _____

Straße: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

2. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma: _____

PLZ und Ort: _____ Land: _____

Straße: _____

Vertretungsberechtigt:

- siehe Punkt 1.
- Sonstige Person(en): _____

3. Ausgeübter Beruf:

Berufliche Tätigkeiten in dem Staat, in dem ich mich als Selbständiger niedergelassen habe oder als Betriebsverantwortlicher³ dauerhaft beschäftigt sind:

Dienstleistungen, die ich in Deutschland erbringen will:

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

² Es sind nur die Ziffern 1 und 5 auszufüllen

³ Betriebsverantwortliche sind Personen, die in einem Unternehmen wie folgt tätig sind:

- als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
- als Stellvertreter eines Inhabers oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der vertretenen Person vergleichbar ist, oder
- in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens

4. **Rechtmäßige Niederlassung:**

Ich bin in meinem Herkunftsstaat zur Ausübung des unter 3. angegebenen Berufes rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt.

Ja Nein

In meinem Herkunftsstaat bin ich in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen

Ja Nein

Falls ja, Register- beziehungsweise Eintragungsnummer:

Die Tätigkeit, die ich in Deutschland erbringen will, ist in meinem Herkunftsstaat

reglementiert⁴ beziehungsweise die Ausbildung für diese Tätigkeit ist

staatlich geregelt⁵ und ich habe diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Ich habe in meinem Beruf in meinem Herkunftsstaat in den letzten 10 Jahren mindestens 1 Jahr lang als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher ausgeübt.

Ja Nein

weder reglementiert noch staatlich geregelt

5. **Änderungen gegenüber Erstantrag⁶**

Gegenüber dem Erstantrag haben sich keine Änderungen ergeben. Ja Nein

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

Diesem Antrag ist beigefügt:

1. ein Registrierungsnachweis oder ein anderer Nachweis für meine rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat,
- 2a. ein Nachweis für meine einjährige praktische Berufserfahrung (während der letzten 10 Jahre) als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaates oder
- 2b. ein Nachweis für den Abschluss einer Berufsausbildung in einem reglementierten Beruf oder in einem Beruf mit einer staatlich geregelten Ausbildung.
3. Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses

Hinweis: Unterlagen dürfen bei Ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

⁴ Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁵ Staatlich geregelt ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, auch in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit. Der Aufbau und der Stand der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sein oder von einer zuständigen Behörde überwacht oder genehmigt werden.

⁶ Nur bei „Verlängerung nach Ablauf eines Jahres“ auszufüllen